

ZH_OBERGERICHT RU210042 vom 10. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU210042

FR: ZH_OBERGERICHT RU210042 du 10 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RU210042 del 10 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

+ 2, in einem Schlichtungsverfahren betreffend Forderung. Mit Entscheid vom 22. April 2021 verfügte die Friedensrichterin folgendermassen (Urk. 32 S. 2 = Urk. 34 S. 2): " 1. Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 2

Die Friedensgerichtsgebühr wird auf CHF 400.00 festgesetzt.

E. 3

Die Kosten werden dem Kläger auferlegt und mit dem bereits geleisteten Vorschuss verrechnet.

E. 4

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

- 4 - schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 10. Juni 2021 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: la

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.